



SATZUNG

des

Bundes der Strafvollzugsbediensteten

Deutschlands

Landesverband Rheinland-Pfalz

vom 06. Dezember 1957
in der Fassung vom 24. Oktober 2013
mit der Änderung April 2014

SATZUNG

des

Bundes der Strafvollzugsbediensteten

Deutschlands

Landesverband Rheinland-Pfalz

vom 06. Dezember 1957
in der Fassung vom 24. Oktober 2013
mit der Änderung April 2014

§ 1 Name

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband Rheinland-Pfalz, ist die berufsständische Spitzenorganisation aller Bediensteten im Justizvollzugsdienst des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Landesverband Rheinland-Pfalz ist Mitglied des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Landesverbandes ist Zweibrücken. Gerichtsstand ist Zweibrücken. Der Landesverband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Kooperative Mitgliedschaft

Über die kooperative Mitgliedschaft des Bundes in einer berufsständischen Spitzenorganisation beschließt der Landesvertretertag mit Stimmenmehrheit. Nach dem Beschluss des Landesvertretertages vom

06. Dezember 1957 in Mainz gehört der Landesverband Rheinland-Pfalz dem Deutschen Beamtenbund an.

§ 4 Stellung zu Volk und Staat

Der Verband steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat hat keine religiösen Ziele und ist parteipolitisch unabhängig.

§ 5 Zweck

Der Verband vertritt und fördert die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder. Mit allen gesetzlichen Mitteln und in loyaler Weise tritt der Verband für die Wahrung der Interessen der Mitglieder ein.

§ 6 Ziele des Landesverbandes

1. Zusammenschluss aller Beschäftigten zum gemeinsamen Handeln.
2. Fortbildung und Information der Mitglieder sowie Pflege der Kollegialität.
3. Sozial gerechte und wirtschaftlich solide Stellung der Strafvollzugsbediensteten.
4. Die Zusammenarbeit mit anderen Gewerkschaften, insbesondere auch auf Europäischer Ebene, soll in loyaler Weise unter Wahrung der organisatorischen Selbstständigkeit des Verbandes stattfinden.
5. Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen und Abschluss von Tarifverträgen für Mitglieder.

Zur Erfüllung der dem Landesverband der Justizvollzugsbediensteten für diese Mitglieder obliegenden Aufgaben sollen alle gewerkschaftlichen Mittel angewendet werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des Verbandes können alle Bediensteten des Justizvollzugsdienst, auch im Ruhestand befindliche, aufgenommen werden.
2. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Ortsverband zu erklären.
3. Der Beitritt gilt vorbehaltlich einer späteren endgültigen Entscheidung durch den Landesvorstand.
Mit der Ausfertigung einer Mitgliedsbestätigung durch den Landesvorstand gilt die Aufnahme als vollzogen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt nach zweimonatiger Kündigungsfrist zum Vierteljahresschluss.
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Ortsverband oder Landesvorstand zu erklären.
 - c) durch Ausschluss oder durch Fortfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.
2. Der Landesvorstand und der Ortsverbandsvorstand haben das Recht, den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband zu beschließen, wenn es
 - a) nach Ablauf von drei aufeinanderfolgenden fälligen Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Aufforderung, schuldhaft nicht bezahlt hat.
 - b) Handlungen begeht, welche die Interessen des Verbandes oder das Ansehen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes schädigen.
 - c) der Satzung oder satzungsmäßigen Beschlüssen nicht Folge leistet.
3. Beschwerden gegen einen Ausschluss sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss zu erheben.
Über Beschwerden entscheidet der Landesausschuss endgültig.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Ansprüche aus § 10 Abs. 1 dieser Satzung.

4. Nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dieser Satzung.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Landesvertretertag mit qualifizierter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Ausnahmen der Beitragsregelung entscheidet der Landesvorstand.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann Verbandsleistungen nach Maßgabe der hierfür vom Landesausschuss zu erlassenden Richtlinien in Anspruch nehmen. In diesen ist auch der Rechtscharakter der Leistungen zu bestimmen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Einrichtungen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
3. Für Schulden des Verbandes haftet das Mitglied nur mit seinen Beiträgen, die der Verband von ihm zu fordern hat.

§ 11 Gruppenvertreter

Die Hauptversammlung des Ortsverbandes (§ 13 Zoff. 4) kann, zur Bearbeitung gruppenspezifischer Berufsfragen, Gruppenvertreter in den Ortsverbandsvorstand bestellen.

Vom Landesvertretertag bestellte Gruppenvertreter sind Mitglieder des Landesausschusses.

§ 12 Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

Die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern in den Verbandsvorständen ist zulässig.

Rechtsverbindliche Vertretungs- und Handlungsbefugnis darf in diesem Zusammenhang nicht übertragen werden und ist ausgeschlossen.

Sie nehmen an Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13 Ortsverbände

1. Mitglieder einer Dienststelle oder mehrerer Dienststellen an einem Ort schließen sich zu einem Ortsverband zusammen.

Einzelmitglieder können sich dem nächstgelegenen Ortsverband anschließen.

2. Die Leitung des Ortsverbandes obliegt dem Vorstand.

3. Der Vorstand des Ortsverbandes setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) bis zu zwei Stellvertretern
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) den erforderlichen Gruppenvertreter/n/innen

4. Die Mitglieder des Ortsverbandvorstandes werden spätestens alle fünf Jahre von der Hauptversammlung des Ortsverbandes gewählt.

Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

5. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes einzuberufen.
6. Für die Tätigkeit des Vorstandes des Ortsverbandes sind die Satzung, die Geschäftsordnung des Landesverbandes, die Beschlüsse des Landesvertretertages und die Beschlüsse der Organe des Landes- und Ortsverbandes maßgebend.

Bei der Wahl des Ortsverbandsvorstandes werden für die Amtszeit des Ortsverbandsvorstandes zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kasse ist einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung bzw. der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

7. Mindestens einmal im Kalenderjahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Nach Möglichkeit soll in jedem Vierteljahr eine Vorstandssitzung abgehalten werden.

§ 14 Verbandsorgane

- a) die Landesleitung
- b) der Landesvorstand
- c) der Landesausschuss
- d) der Landesvertretertag

§ 15 Landesleitung

1. Die Landesleitung besteht aus:
 - a) dem/der Landesvorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. a) Die Landesleitung erledigt die laufenden Geschäfte.
Sie führt die Verbandspolitik im Rahmen der von Landesvertretertag, vom Landesausschuss oder vom Landesvorstand gefassten Beschlüsse.
- b) Zur Erledigung ihrer Arbeit kann die Landesleitung den/die Schriftführer/in und den/die Schatzmeister/in heranziehen; beide können mit beratender Stimme an Sitzungen der Landesleitung teilnehmen.
- c) Mit Zustimmung des Landesvorstandes kann die Landesleitung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er/Sie unterstützt die Landesleitung nach deren Vorgabe und kann an den Sitzungen der Landesleitung nach deren Vorgabe und des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Landesvorsitzenden
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) vier Beisitzern
 - f) bis zu vier Fachberater/n/innen, die der Landesvorstand zuwählen kann, wenn dies der Arbeit des Landesvorstandes oder der Landesleitung sachdienlich erscheint. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen.
 - g) die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 vom Landesvertretertag als ständig oder zeitlich begrenzt bestellten Vorsitzenden der Ausschüsse.
2. Der Landesvorstand ist zuständig für allgemeine beamten-, besoldungs-, versorgungs-, und tarifpolitischen Angelegenheiten, soweit nicht deren besondere Bedeutung die Verweisung an den Landesausschuss erforderlich macht.
3. Die Führung der Landeskasse obliegt dem/der Schatzmeister/in.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 Buchstabe a) und b) genannten Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vorstandes berechtigt.
5. Bei Rücktritt oder Verhinderung eines Mitgliedes des Landesvorstandes kann der Landesvorstand bis zum nächsten Landesvertretertag kommissarisch Aufträge erteilen.
6. Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiter/innen für Spezialaufgaben bestellen. Sie können an Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen.

7. Der/die Vorsitzende/r des Fördervereins des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Landesverband Rheinland-Pfalz kann mit beratender Stimme zu Sitzungen des Landesvorstandes eingeladen werden.
8. Der Landesvorstand schlägt dem Landesausschusses den Zeitpunkt und den Ort des ordentlichen Landesvertretertages vor.

§ 17 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss besteht aus:
 - a) dem Landesvorstand
 - b) den Ortsverbandsvorsitzenden
 - c) den Vorsitzenden von Ausschüssen nach § 19 Nr. 2.
 - d) den Gruppenvertretern nach § 11.
 - e) dem/der Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern im Landesvorstand
2. Die Aufgaben des Landesausschusses sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresrechnung
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - c) Bewilligung des Haushaltsvoranschlages
 - d) Organisationsfragen
 - e) Erstellung der Geschäftsordnung für den Landesvorstand, den Landesausschuss und die Ortsverbände
 - f) Festsetzung der Höhe der Reisekosten und der sonstigen Entschädigungen
 - g) Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden
 - h) Erlass allgemeiner Richtlinien über kostenlose Rechtsauskunftserklärung und Rechtsschutzgewährung.
3. Der Landesausschuss muss einmal jährlich zusammentreten.

4. Bei Rücktritt oder Verhinderung eines Landesausschussmitgliedes kann der Landesvorstand kommissarisch Aufträge erteilen.

§ 18 Landesvertretertag

1. Der Landesvertretertag besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, den weiteren Mitgliedern des Landesausschusses, den Gruppenvertreter/n/innen und den Delegierten der Ortsverbände.
2. Die Ortsverbände entsenden zwei Vertreter/innen für bis zu 50 Mitglieder. Auf je angefangene 50 Mitglieder entfällt ein/e weitere/n Vertreter/in.
3.
 - a) Der ordentliche Landesvertretertag ist alle 5 Jahre abzuhalten.
 - b) Die Einladung zum Landesvertretertag erfolgt schriftlich.
 - c) Über den Landesvertretertag ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Landesvorstandes müssen das Protokoll unterschreiben.
4. Ein außerordentlicher Landesvertretertag muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird, oder wenn ihn der Landesvorstand oder Landesausschuss beschließt.

§ 19 Aufgaben des Landesvertretertages

1. Der Landesvertretertag ist zuständig für:
 - a) die Richtlinien der Verbandspolitik
 - b) die kooperative Mitgliedschaft in anderen Verbänden
 - c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der gesamten Amtsperiode und die Entlastung des Landesvorstandes
 - d) die Wahl des Landesvorstandes in geheimer Abstimmung
 - e) die Wahl der zwei Kassenprüfer/innen für fünf Jahre
 - f) die Beitragsfestsetzungen

- g) die Bestellung der Gruppenvertreter/innen
 - h) Beschlüsse über Anträge
 - i) Satzungsänderungen
 - j) die Wahl des/der Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder des Landesvorstandes
 - k) die Auflösung des Verbandes
 - l) die Bestimmung der Verbandsorgane.
2. Der Landesvertretertag hat auch über wichtige Standesfragen und Verbandsangelegenheiten sowie über Streitfragen innerhalb des Verbandes zu entscheiden.

Er kann hierzu die Bildung von ständigen oder zeitlich begrenzten Ausschüssen beschließen. Kosten und sonstige Entschädigungen werden im Rahmen des Haushalts festgesetzt. Die Geschäftsordnung für den Landesausschuss ist analog anzuwenden. § 17 Nr. 3 gilt entsprechend. Rechte anderer satzungsgemäßen Verbandsorgane können durch Beschlüsse eines nach Satz 2 gebildeten Ausschusses nicht eingeschränkt werden.

3. Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel der Stimmen der auf dem Landesvertretertag anwesenden stimmberechtigten Delegierten (§ 18 Abs. 1) erforderlich.
4. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der auf dem Landesvertretertag anwesenden Delegierten dies beschließen.

Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der Landesvertretertag mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Beschlüsse werden, soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss geheime Abstimmung erfolgen. Ordnungsgemäß einberufene

Verbandsorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

2. Das Kalenderjahr ist Geschäftsjahr.
3. Die Verbandssatzung tritt am 06.12.1957 in Kraft. Sie wird gemäß Beschluss des Landesvertretertages vom 24. Oktober 2013 geändert.